

Zwar hat der Beklagte eindeutig gegen das Diskriminierungsverbot des § 611 a BGB, wie ausgeführt, verstoßen. Ihm muß jedoch zugute gehalten werden, daß Anlaß und Beweggrund seines Handelns auch darin bestand, eine gleiche Anzahl von Ärztinnen und Ärzten zu beschäftigen, und daß der Beklagte im Zeitpunkt mangelnden Vertragsangebotes gegenüber der Klägerin entsprechend verfahren war. Desweiteren ist bei Art und Schwere der Benachteiligung zu berücksichtigen, daß das Interesse der Klägerin an einer Tätigkeit bei dem Beklagten begrenzt war und sich nur auf einen Zeitraum erstreckte, der erforderlich war, um die Voraussetzungen für eine eigene Niederlassung zu erfüllen.

Mitgeteilt von RAin Birgitta Brunner-Peters, Mölln

Beschluß

OLG Frankfurt, § 1672 BGB,
Art. 3 MSA, Art. 263 türkZGB
Kein ex-lege-Gewaltverhältnis

Der sog. Stichentscheid des Vaters nach Art. 263 Abs. 2 türkZGB enthält kein nach Art. 3 MSA zu beachtendes gesetzliches Gewaltverhältnis zwischen Eltern und Kindern.

Beschluß des OLG Frankfurt/M., 1 UF 20/ 89 v. 6.3.1989

Zum Sachverhalt:

Die Kindeseltern, beide türkische Staatsangehörige, hatten sich getrennt. Die Kindesmutter hatte vor dem Gericht beantragt, ihr während der Dauer des Getrenntlebens die elterliche Sorge für den gemeinsamen Sohn S., geboren 1984, zu übertragen.

Das Amtsgericht hat mit Beschluß vom 19.1.1989 den Antrag zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Nach Art. 263 türkZGB "üben die Parteien während ihrer Ehe die elterliche Gewalt gemeinsam aus. Gem. Abs. II entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Vater. Vorliegend hat der Antragsgegner dahin entschieden, daß das Kind an den Werktagen in seinem Haushalt – bei seinen Eltern – leben soll, während die Antragstellerin und Kindesmutter es an Samstagen und Sonntagen zu sich nehmen soll."

Da der Vater auch den Kontakt des Kindes zur Mutter nicht unterbindet, sei es auch nicht erforderlich, über das nach türkischem Recht bestehende Gewaltverhältnis hinaus nach Art. 3 MSA Schutzmaßnahmen für den Minderjährigen zu ergreifen.

Auch der Hinweis der Mutter, die genannte Vorschrift des türkischen Rechts verstoße gegen den deutschen *ordre public*, nahm das Gericht nicht auf: da alle Beteiligten türkische Staatsangehörige seien, käme die Nichtanwendung des nach Heimatrecht bestehenden gesetzlichen Gewaltverhältnisses einer Aufkretzierung fremden Rechts nahe. Die Kindesmutter solle und könne in dem in der Türkei anhängigen Scheidungsverfahren eine vorläufige Regelung der elterlichen Sorge gem. Art. 137 türkZGB beantragen.

Auf die Beschwerde der Mutter hat das Oberlandesgericht den Beschluß des Familiengerichts vom 19.1.1989 aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Familiengericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Das gemäß § 621 e I und III ZPO zulässige Rechtsmittel der Mutter führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, weil er an einem wesentlichen Verfahrensmangel (§ 539 ZPO entsprechend) leidet.

Auf das Sorgerechtsverfahren findet § 1672 BGB Anwendung, weil das Kind hier seinen ständigen Aufenthalt hat (Art. 2 MSA). Die Ausnahmenvorschrift des Art. 3 MSA (ex-lege-Gewaltverhältnis) kommt vorliegend entgegen der Auffassung des Amtsgerichts deswegen nicht zur Anwendung, weil das türkische ZGB ein derartiges Verhältnis nicht kennt. Aus Satz 2 des Art. 263 türkZGB läßt sich Gegenteiliges nicht herauslesen, vielmehr ergibt sich aus Art. 137 ZGB, daß der Richter die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich des Sorgerechts ergreifen kann (vgl. auch Ansay: "Das neue türkische Scheidungsrecht" in StAZ 9/ 88, S. 252 ff.). Kommt es also nicht auf den Stichentscheid des Vaters, sondern allein auf das Wohl des Kindes an, so hat das Familiengericht den gesamten Sachverhalt umfassend aufzuklären (§ 12 FGG), wozu auch die persönliche Kontaktaufnahme des Richters mit dem inzwischen fünfjährigen Kind gehört (§ 50 b FGG). Dies ist nachzuholen.

Mitgeteilt von RAin Bräuninger-Morgenstern, Dreieich

Anmerkung der Redaktion:

Art. 263 türkZGB entspricht Art. 274 I, II schweizZGB (a. F.). Hier wie dort heißt es, daß bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die elterliche Gewalt der Vater entscheidet. In der Kommentierung zu Art. 274 schweizZGB (a. F.) wird bestätigt, daß dieses Entscheidungsrecht dem Vater auch bei Getrenntleben der Eltern zusteht, allerdings nur, solange nicht der Richter nach Art. 165, 170 schweizZGB eine Anordnung getroffen hat. Da es neben der richterlichen Trennung auch im türkischen Recht das einfache Getrenntleben gibt (Art. 162 türkZGB), bedarf es auch keines förmlichen Verfahrens, etwa auf Scheidung oder Gestattung des Getrenntlebens, um richterliche Entscheidungsbefugnis zur Regelung der elterlichen Sorge anzunehmen, so daß letztlich hier von einem ex-lege-Gewaltverhältnis nicht auszugehen ist.

Vergl. hierzu auch: Heldrich, IPrax 1984, 220; ders. IPrax 1989, 311, sowie KG OLGZ 75, 119; OLG Frankfurt/M. FamRZ 1980, 730

Beschluß

OLG Celle, §§ 12 II GKG,
9 II BRAGO

Streitwertmindestgrenze im Scheidungsverfahren

Auf die Beschwerde der Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin hat das OLG den Streitwertfestsetzungsbeschluß des Amtsgerichts teilweise geändert und den Wert des Streitgegenstandes anderweitig auf 11.200,- DM (Ehescheidung: 10.200,- DM, Versorgungsausgleich: 1000,- DM) festgesetzt.

Beschluß des OLG Celle, v. 11.5.1990 – 19 WF 84/ 90 –